

Nachweisführung und Andienung bei Sofortmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Gefahrenabwehr (SOG-Maßnahmen)

Beim Umgang mit gefährlichen Abfällen im Zuge von sogenannten Sofortmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr (SOG-Maßnahmen), kann von einer Vereinfachung des elektronischen Nachweis- und Andienungsverfahrens Gebrauch gemacht werden. Hierbei entfällt das Nachweis- und Andienungsverfahren zum Teil komplett. Dieses Merkblatt stellt die Vorgehensweise für das Bundesland Rheinland-Pfalz vor und soll hierzu einige Hilfestellungen geben:

verfahrens (= Erstellung Entsorgungsnachweis + Begleitscheine). Zur Vermeidung von Missbrauch kann eine Entsorgung ohne abfallrechtliches Nachweisverfahren aber nur dann als SOG-Maßnahme anerkannt werden, wenn durch eine zuständige Ordnungsbehörde (z. B. Polizei, Feuerwehr, Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung, Struktur- und Genehmigungsdirektion, Landesbetrieb Mobilität) nachvollziehbar angeordnet wird, dass der Abfall unverzüglich einer Ent-



Fotos: Feuerwehr Burgweinting

1. In welchen Fällen spricht man von SOG-Maßnahmen?

SOG-Maßnahmen werden normalerweise im Rahmen von unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Unfällen) angeordnet, bei denen Abfälle entstehen, durch welche eine akute Gefährdung der Umwelt gegeben ist. Da in solchen Fällen eine umgehende Entsorgung geboten ist, besteht i. d. R. vor der Abfuhr der Abfälle keine Zeit zur Durchführung des abfallrechtlichen Nachweis-

sorgung bzw. Sicherstellung zugeführt werden muss (= SOG-Anordnung). Die Anordnung sollte schriftlich erfolgen.

In Ausnahmefällen ist auch eine telefonische Benachrichtigung der SAM (an den Leiter der Vorabkontrolle, Durchwahl 06131 98298-59) durch

einen Behördenvertreter ausreichend. Eine SOG-Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn der Abfall zu einer Entsorgungsanlage oder Sicherstellungsfläche verbracht wurde ([vgl. Punkt 4](#)).



Abfallerzeuger bzw. -besitzer auftritt. Beispielhaft seien hier genannt: Der „Landesbetrieb Mobilität (LBM)“, eine Kreis-, Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung, der Grundstücksbesitzer, etc.

Achtung: Die Erzeugerstellung ist vorliegend nur für die Durchführung des abfallrechtlichen Nachweis- und Andienungsverfahrens relevant und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf sonstige zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten bzw. Haftungsfragen im Rahmen des Unfalls. Die Berechnung der Begleitscheingebühren sowie der Entsorgungskosten erfolgt zunächst an den Abfallerzeuger. Möglicherweise werden diese Kosten jedoch von der Versicherung des Unfallverursachers im Rahmen einer bestehenden Haftung für Unfallschäden übernommen.

2. Können abfallrechtliche Nachweise entfallen?

Wenn, wie unter [Punkt 1](#), beschrieben, keine Zeit zur Durchführung des ordnungsgemäßen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens gegeben ist und der Abfall direkt in eine Entsorgungsanlage (≠ Sicherstellungsfläche) verbracht wurde, kann das Führen eines elektronischen Entsorgungsnachweises und das Erstellen von elektronischen Begleitscheinen komplett entfallen. Sollte der Abfall allerdings zu einer Sicherstellungsfläche verbracht worden sein, ist ein weiterführender Entsorgungsnachweis in eine Entsorgungsanlage zu erstellen. Näheres hierzu ist unter [Punkt 4](#), erläutert.

3. Wer ist nachweispflichtig?

Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn es darum geht, zu entscheiden, wer in dem Nachweisverfahren als Abfallerzeuger auftritt.

Gemäß Nachweisverordnung (NachwV) sind als nachweispflichtige Personen vorgesehen: Erzeuger, Besitzer, Einsammler, Beförderer und Entsorger. Als praktikabelste Lösung bietet es sich an, wenn der Grundstückseigentümer, aus dessen Eigentum der gefährliche Abfall geborgen wurde, im abfallrechtlichen Nachweisverfahren als

4. Wie laufen die Entsorgungsvorgänge üblicherweise ab und wie ist das zugehörige Nachweisverfahren (wenn erforderlich) auszugestalten?

Im Regelfall sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden, bei denen der SAM in jedem Fall zeitnah der als „Anlage:“ beigefügte SAM-Vordruck „Umgang mit gefährlichen Abfällen im Zuge von SOG-Maßnahmen“ vorzulegen ist.

4.1 Der Abfall wird direkt einer (End-)Entsorgungsanlage oder einem Zwischenlager zugeführt

Bezüglich des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens sind hier zwei Varianten möglich:

4.1.1 Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises

Man bedient sich eines für den Abfall von der SAM zugewiesenen Sammelentsorgungsnachweises, der in einer Entsorgungsanlage in Rheinland-Pfalz endet. In diesem Fall wird von der SAM ausnahmsweise akzeptiert, dass die Mengengrenze (maximal 20 Jahrestonnen pro Anfallstelle und Abfallschlüssel) überschritten wird. Dies wird auch für Entsorgungen außerhalb von Rheinland-Pfalz akzeptiert, sofern die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde ebenfalls keine Einwände erhebt. Jedoch muss in beiden Fällen immer die SAM informiert und die erforderlichen Unterlagen (SOG-Anordnung, SAM-Vordruck zu SOG-Maßnahmen, Probenahme-

protokoll, Deklarationsanalyse etc.) nachgereicht werden. Nur dann wird die Mengenüberschreitung (> 20 Jahrestonnen) toleriert und nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

4.1.2 Verbringung ohne Entsorgungsnachweis

Der Abfall wird ohne Entsorgungsnachweis zu einer Entsorgungsanlage (≠ Sicherstellungsfläche) in oder außerhalb von Rheinland-Pfalz verbracht, die für diesen Abfall zugelassen und aufnahmebereit ist. In solch einem Fall ist es aus Sicht der SAM nicht nötig, nachträglich einen Entsorgungsnachweis sowie Begleitscheine zu erstellen. Jedoch ist die SAM zeitnah unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (SOG-Anordnung, SAM-Vordruck zu SOG-Maßnahmen, Probenahmeprotokoll, Deklarationsanalyse etc.) schriftlich zu informieren. Bei dieser Variante werden seitens der SAM für die Bearbeitung und Erfassung Gebühren gemäß lfd. 3.4 der [Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle](#) in Rechnung gestellt. Sollte sich die Entsorgungsanlage außerhalb von Rheinland-Pfalz befinden, muss das weitere Procedere mit der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde geklärt werden. Hinweis: Wenn es sich bei der Entsorgungsanlage um ein Zwischenlager und nicht um eine Endentsorgungsanlage handelt, darf die weitere Entsorgung von dem Zwischenlager ausgehend nur mit einem genehmigtem (Output-) Entsorgungsnachweis und entsprechenden Begleitscheinen durchgeführt werden, da mit der Zwischenlagerung des Abfalls die akute Gefahr gebannt und somit die SOG-Maßnahme beendet ist.

4.2. Der zu entsorgende Abfall wird zunächst auf einer Sicherstellungsfläche in Rheinland-Pfalz sichergestellt und später einer Entsorgung zugeführt

Der Abfall wird zu der in der SOG-Anordnung benannten Sicherstellungsfläche verbracht, auf Grundlage einer repräsentativ gewonnenen Probe analysiert und es wird Kontakt zu einer Entsorgungsanlage aufgenommen. Die SAM ist gerne bei der Suche eines geeigneten Entsorgers behilflich. Da mit der Sicherstellung des Abfalls die akute Gefahr gebannt und somit die SOG-Maßnahme beendet ist, darf die weitere Entsorgung von der Sicherstellungsfläche ausgehend nur mit einem genehmigtem Entsorgungsnachweis und

In aller Kürze:

Zur Durchführung von Entsorgungen/Sicherstellungen im Rahmen einer SOG-Maßnahme sind die unten angeführten Punkte zu erledigen:

- Vorabinformation der SAM
- Schriftliche Anordnung einer SOG-Maßnahme durch eine Ordnungsbehörde einholen und ausgefüllten SAM-Vordruck "Umgang mit gefährlichen Abfällen im Zuge von SOG-Maßnahmen" (siehe Seite 4) vorlegen.
- Nachträgliche Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Probenahmeprotokoll, Deklarationsanalyse etc.
- Ggf. nachträgliches Erstellen eines Entsorgungsnachweises und von Begleitscheinen.

entsprechenden Begleitscheinen durchgeführt werden. Hierzu füllt der unter 3. genannte Abfallerzeuger das Deckblatt und die Verantwortliche Erklärung des Entsorgungsnachweises aus. Dabei wird im Deckblatt die Adresse, zum Beispiel der Verbandsgemeindeverwaltung XY ([siehe Punkt 3.](#)) benannt und in der Verantwortlichen Erklärung unter Abfallherkunft der Ort, an dem sich der Abfall jetzt zu dem Zeitpunkt, an dem das Nachweisverfahren durchgeführt wird, gerade befindet, (z. B. die Adresse der Sicherstellungsfläche) angegeben. Um einen Zusammenhang mit der originären Anfallstelle des Abfalls herstellen zu können, muss diese entweder unter Pkt. 1.8 der Verantwortlichen Erklärung benannt oder in einem separat angehängten Dokument beschrieben werden. Die Annahmeerklärung wird durch den Entsorger ausgefüllt. Nach behördlicher Bestätigung/Zuweisung des Entsorgungsnachweises darf der Abfall weiter von der Sicherstellungsfläche zur Entsorgungsanlage verbracht werden. Bei der Sicherstellung eines in Rheinland-Pfalz angefallenen Abfalls in einem anderen Bundesland ist die SAM zeitnah darüber zu informieren und das weitere Procedere mit der für den Sicherungsort zuständigen Behörde zu klären.

Anlage:

SAM-Vordruck „Umgang mit gefährlichen Abfällen im Zuge von SOG-Maßnahmen“

